

Hinterbliebenenversorgung

Witwen-/ Witwergeld 55 % des Ruhegehaltes des Verstorbenen

Ausnahme:

60 % des Ruhegehaltes des Verstorbenen,

wenn die Ehe vor dem 01.01.2002

geschlossen wurde und ein Ehegatte vor

dem 2.01.1962 geboren ist.

Waisengeld Halbwaise: 12 % des Ruhegehaltes des

Verstorbenen.

Vollwaise: 20 % des Ruhegehaltes des

Verstorbenen.

Höchstbetrag das zugrunde zu legende Ruhegehalt darf

insgesamt nicht überschritten werden.

